

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Ergänzungswahl der Vertretung für die Stadt Wolgast**  
**am 23. Oktober 2011**  
**in den Gemeinden Buddenhagen und Hohendorf**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Gemeinden Buddenhagen und Hohendorf wird in der Zeit vom **03. Oktober 2011 bis 07. Oktober 2011** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

am **03.10.2011** geschlossen (Feiertag)  
vom **04.10.2011 bis 07.10.2011** von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
am **04.10.2011 bzw. 06.10.2011** von 14.00 bis 18.00 bzw. 15.00 Uhr

**im Amt Am Peenestrom, 17438 Wolgast, Burgstraße 6, 3. Obergeschoss, Zimmer 303**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein erhalten hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 07. Oktober 2011** bis 12.00 Uhr, den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe stellen. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

**Der Antrag ist zu richten an das Amt Am Peenestrom, 17438 Wolgast, Burgstraße 6.**

Er kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde unter der vorgenannten Adresse abgegeben oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens **bis zum 01. Oktober 2011** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Kommunalwahl erteilt.

Wer einen **Wahlschein** für die Kommunalwahl hat, kann an der Ergänzungswahl der Vertretung für die Stadt Wolgast in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist

**durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk dieses Wahlbereichs**  
**oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine für die Kommunalwahl erhalten wahlberechtigte Personen auf Antrag.

- 5.1 Eine **in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl.  
Für die Kommunalwahl:
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
  - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
- 5.2 Eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund
- a) die **Antragsfrist** auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung **bis zum 07. Oktober 2011** versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist.
- 6.1 Wahlscheine können **von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 21. Oktober 2011, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.  
Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr, gestellt werden.  
**Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a und b angegebenen Gründen Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr, beantragen.  
Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, oder am Wahltag bis 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.  
Wer den Antrag für eine andere Person stellt muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung).
- 6.2 Die Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person zulässig (§ 20 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.  
Bei der Briefwahl muss die wählende Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Kommunalwahl und dem dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.  
Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wolgast, Burgstraße 6, 20.09.2011

gez. i.A. Schönwandt  
Die Gemeindewahlbehörde